



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 28. Mai 2019  
GZ 300.570/023-P1-3/19

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 2. Mai 2019, GZ: BMBWF-12.660/0002-II/3/2019 im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Umgesetzte Empfehlungen des RH**

Korrespondierend zu der in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 verankerten Verpflichtung der Länder, auf landesgesetzlicher Ebene dafür Sorge zu tragen, dass die Primarschulen von Seiten der elementaren Bildungseinrichtungen entsprechende Daten zu einer etwaig erfolgten Sprachförderung eines Kindes erhalten, sollen nunmehr auch auf bundesgesetzlicher Ebene im Bereich der Schuleingangsphase entsprechende Anpassungen geschaffen werden. Der neue § 6 Abs. 1a dritter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985 sieht demnach folgenden Regelung vor: „Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Schulleiterin oder des Schulleiters innerhalb angemessener Frist nicht nach, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leiterin oder den Leiter einer besuchten elementaren Bildungseinrichtung um die Übermittlung der Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse zu ersuchen.“

Im Bericht des RH „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“ (Reihe Bund 2013/6) erachtete der RH in TZ 12 die Weitergabe der Daten, welche die Sprachkenntnisse der Kinder betrafen, an der Schnittstelle vorschulischer Bereich zur Primarstufe für unbedingt erforderlich, um Doppelerhebungen zu vermeiden. Allerdings standen kompetenz- und datenschutzrechtliche Bestimmungen einer direkten Datenweitergabe entgegen. Der RH empfahl daher dem damaligen BMUKK, darauf hinzuwirken, dass eine direkte Datenweitergabe der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen, der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen sowie der Ergebnisse über das erreichte Sprachniveau von den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Primarstufe erfolgen kann. Mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung wird dieser Empfehlung nunmehr entsprochen.

Im Bericht „Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?“, (Reihe Bund 2019/4), hielt der RH in TZ 12 fest, dass durch die im Bildungsdokumentationsgesetz vorgesehene Löschung von Schülerdaten im Zusammenhang mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) bzw. durch die Nichterfassung einer integrativen Berufsausbildung (IBA) keine weitergehenden Analysen, beispielsweise im Rahmen des bildungsbezogenen Erwerbskarrierenmonitorings, möglich waren. Der RH erachtete derartige Analysen als besonders wichtig, um langfristig die Wirkungen eines inklusiven Bildungssystems abschätzen zu können.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, die datenschutzrelevanten Aspekte der Bestimmungen zur Löschung der SPF-Daten im Bildungsdokumentationsgesetz gegen den Informationsnutzen zusätzlicher Analysen (z.B. bildungsbezogenes Erwerbskarrierenmonitoring) abzuwägen und gegebenenfalls einen Gesetzesvorschlag vorzubereiten, der die anonymisierte Weiterverarbeitung der SPF-Daten ermöglicht.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der IBA empfahl der RH dem Ministerium, auf die Erfassung einer IBA bei den Schülerdaten im Rahmen der Bildungsdokumentation hinzuwirken und einen entsprechenden Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.

Der vorliegende Entwurf zum Bildungsdokumentationsgesetz 2019 ermöglicht aufgrund der vorgesehenen Umstellung auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) die anonymisierte Weiterverarbeitung von SPF-Daten. Zudem sieht der neue § 5 Abs. 1 Z 18 des Entwurfs eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2019 die Erfassung einer integrierten Berufsausbildung bei den Schülerevidenzen vor. Auch diesen Empfehlungen des RH wird damit entsprochen.

## **2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der individuellen Kompetenz- und Potenzialmessung (iKPM) Mehrkosten verbunden. Das mit der Überführung von den derzeitigen Bildungsstandardüberprüfungen (BIST-Ü) in die Einführung der iKPM beauftragte BIFIE hat hierzu eine Kostendarstellung dargelegt, wonach sich die im Jahr 2018 angelaufenen Kosten von rd. 7,08 Mio. EUR (rd. 5,62 Mio. EUR auf Personal- und rd. 1,46 Mio. EUR auf Sachaufwand) auf rd. 10,15 Mio. EUR (rd. 6,99 Mio. EUR Personalaufwand und rd. 3,16 Mio. EUR Sachaufwand) erhöhen werden. Der Minderaufwand der vom Bund zu tragenden Transferleistungen soll der Kostendarstellung gemäß im Jahr 2021 rd. -1,10 Mio. EUR, im Jahr 2022 rd. -3,74 Mio. EUR und im Jahr 2023

rd. -3,44 Mio. EUR betragen. Bei der Gegenüberstellung der Kosten für iKPM mit den Kosten der bisherigen BIST-Ü sei zu berücksichtigen, dass das Prüfungsvolumen deutlich gesteigert werde (von etwa 80.000 Schülerinnen bzw. Schüler auf etwa 320.000 Schülerinnen und Schüler im Vollausbau).

Der RH weist hinsichtlich der Kostendarstellung weiters auf den Entwurf des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen hin (Ministerialentwurf 128/ME XXVI. GP), wonach das IQS die Aufgaben des BIFIE ab 1. Juli 2020 übernehmen soll. Die vorliegenden Erläuterungen nehmen auf diesen Entwurf nicht Bezug und geben finanzielle Auswirkungen für das BIFIE bis zum Jahr 2023 an.

Weitere Mehrkosten entstehen den Materialien zum Entwurf zufolge durch das neue Bildungsdokumentationsgesetz 2019 und hiebei insbesondere durch die Erweiterung der IT-Systeme, sowohl für die zentralen Evidenzen (Statistik Austria) als auch für die Schülerverwaltung vor Ort und durch Wartungsarbeiten.

Sämtliche oben angeführten Kostenschätzungen beruhen auf Erfahrungswerten mit vergleichbaren Vorgängerprojekten und wurden lediglich in summarischer Form angeführt. Der RH vermisst in diesem Zusammenhang eine nachvollziehbare Herleitung der angegebenen Kosten, weshalb die Entwürfe hinsichtlich ihrer konkreten finanziellen Auswirkungen nicht beurteilt werden können.

Schließlich wurden in der WFA lediglich die Mehrkosten für den Bund und die Länder, nicht jedoch diejenigen der Gemeinden, die als Schulerhalter der allgemeinbildenden Pflichtschulen, die Kosten für deren Schulverwaltungsprogramme zu tragen haben, abgeschätzt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

